

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle der EAG-Marktprämienverordnung (EAG-MPV), BGBl. II Nr. 369/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 77/2024, sollen die für die Kalenderjahre 2026 und 2027 geltenden Höchstpreise für Gebote in Ausschreibungsverfahren (§§ 18, 38 und 44d EAG), die Gebotstermine und die jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumen (§§ 31, 36, 41 und 44b EAG) normiert werden. Weiters soll die Höhe der anzulegenden Werte für auf Antrag gewährte Marktprämien (§ 47 EAG) und das für 2026 und 2027 zur Verfügung stehende Vergabevolumen (§§ 49, 50 und 51 EAG) festgelegt werden.

Für die Bemessung der Höchstpreise und der anzulegenden Werte für die Kalenderjahre 2026 und 2027 wurde ein Gutachten seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie, und Tourismus (BMWET) bei der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency in Auftrag gegeben (3. EAG-Gutachten - Empfehlungen für das Jahr 2026). Das Gutachten befasste sich dabei mit allen Technologien und schlug auf Basis von Berechnungen entsprechende Höchstpreise und anzulegende Werte vor. Die mit der gegenständlichen Novelle festzulegenden Höchstpreise und anzulegenden Werte beruhen auf den gutachterlichen Vorschlägen.

Besonderer Teil

Zu Z 8 (§ 4):

In § 4 Abs. 1 sollen die für die Kalenderjahre 2026 und 2027 geltenden Höchstpreise für Gebote in Ausschreibungen – getrennt nach Technologien – festgelegt werden. Die Höchstpreise orientieren sich an dem vom BMWET in Auftrag gegebenen Gutachten (3. EAG-Gutachten) unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 18 Abs. 2 EAG.

Zu Z 9 (§ 5):

In § 5 sollen die für die Kalenderjahre 2026 und 2027 geltenden Gebotstermine (jene Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe der Gebote für Ausschreibungen ausläuft) sowie das jeweils zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen festgelegt werden.

Die Höhe der Ausschreibungsvolumen orientiert sich an den im EAG vorgesehenen Mindest-Volumen.

Zu den Z 10 und 11 (§ 7):

In § 7 Abs. 3, 4 und 6 werden die Werte für die Anwendung des Korrekturfaktors entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen angepasst. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Neubewertung der Referenzanlage anhand des aktuellen Standes der Technik stattgefunden hat und adaptierte Daten für die Berechnung der Korrekturfaktoren und des rotorspezifischen Jahresertrages RJ (in kWh/m²) herangezogen wurden.

Zu den Z 12 bis 14 (§§ 9 bis 11):

In den §§ 9 bis 11 sollen die für die Kalenderjahre 2026 und 2027 maßgeblichen anzulegenden Werte – getrennt nach Technologien – festgelegt werden. Die anzulegenden Werte orientieren sich an dem vom BMWET in Auftrag gegebenen Gutachten (3. EAG-Gutachten) unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 47 Abs. 2 sowie §§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 3 EAG (für Nachfolgeprämien).

Für die Bemessung der Höhe der Marktpremie sind die im Zeitpunkt der Antragstellung verordneten anzulegenden Werte maßgeblich (§ 11 Abs. 1 EAG). Demgemäß sind die mit der gegenständlichen Novelle festzulegenden anzulegenden Werte nur für jene Anträge anzuwenden, die nach Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle gestellt wurden (siehe dazu die Übergangsbestimmung in § 14 Abs. 4).

Zu Z 12 (§ 9):

Bei Wasserkraftanlagen erfolgt iSd § 47 Abs. 2 Z 5 EAG – wie bereits bisher – eine Differenzierung des anzulegenden Wertes nach Neuerrichtung, Neuerrichtung unter Verwendung eines Querbauwerkes, Erweiterung und Revitalisierung. Innerhalb dieser Kategorien erfolgt eine weitere Differenzierung nach der Jahresstromproduktion und bei Revitalisierungen zusätzlich nach dem Grad der Revitalisierung.

Die anzulegenden Werte werden auf Basis der gutachterlichen Empfehlungen (3. EAG-Gutachten) festgelegt.

Zu Z 13 (§ 10):

Für Anlagen auf Basis von Biomasse wird iSd § 47 Abs. 2 Z 7 und § 52 Abs. 3 EAG – wie bereits bisher – zwischen neu errichteten und repowerten Anlagen sowie Nachfolgeprämien unterschieden. Darüber hinaus erfolgt entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen – wie bereits bisher – eine Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz und – bei Nachfolgeprämien – nach Leistung und nach Technologie (Entnahmekondensationsanlagen iSd § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG).

Für neu errichtete, mit höherpreisigen Brennstoffsortimenten betriebene Anlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW_{el} wird – wie bisher – ein geringfügig höherer anzulegender Wert angesetzt, zumal diese Anlagengröße sowohl höhere spezifische Investitionskosten als auch höhere Betriebskosten aufweist. Diese KWK-Anlagen werden zudem zur lokalen und regionalen Wärme- und Stromproduktion verwendet und unterstützen eine dezentrale Versorgung.

Zu Z 15 und 16 (§ 12):

In § 12 wird – getrennt nach Technologien – das für die Kalenderjahre 2026 und 2027 zur Verfügung stehende Vergabevolumen festgelegt. Die Höhe der Vergabevolumen orientiert sich an den im EAG festgelegten Mindest-Volumen. Die Vergabevolumen gelten nicht für Nachfolgeprämien gemäß §§ 52 und 53 EAG.

Allfällige nicht ausgeschöpfte Volumen aus dem Vorjahr sind gemäß § 46 Abs. 4 EAG dem Folgejahr zuzuschlagen. Diese allfälligen Überträge aus dem Vorjahr sind in den zu verordnenden Vergabevolumen noch nicht enthalten.

Zu Z 17 (§ 14):

Mit § 14 Abs. 4 zweiter Satz wird klargestellt, dass für jene Anträge bzw. Gebote, die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle eingebracht wurden, die bisher geltenden Bestimmungen der EAG-MPV weiter anzuwenden sind. Dies gilt klarerweise auch für Förderverträge, die auf Grundlage der bisherigen EAG-MPV abgeschlossen wurden.